

stein durch umfangreiche Abänderungen in nationalen Rechtsgrundlagen (siehe dazu Tab. 2 weiter unten).

Die Umsetzung der *Dritten Geldwäscherei-Richtlinie von 2005* zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist weit vorangeschritten und wird voraussichtlich im Herbst 2008 vom Landtag verabschiedet werden.

Das am 7. Dezember 2004 von Regierungschef Otmar Hasler unterzeichnete und mit 1. Juli 2005 in Kraft getretene *EU-Zinsertragsabkommen* regelt vier Bereiche, nämlich die Besteuerung der grenzüberschreitenden Zinszahlungen durch einen Rückbehalt, den freiwilligen Informationsaustausch, den Informationsaustausch auf Anfrage und einen Überprüfungsmechanismus zur Anpassung des Abkommens. Demnach wird von natürlichen Personen aus dem EU-Raum seit dem 1. Juli 2005 ein Steuerrückbehalt bei Kapitalerträgen erhoben, der in den ersten drei Jahren 15% beträgt, in den folgenden drei Jahren auf 20% angehoben und danach auf 35% gesteigert wird. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich freiwillig zur Offenlegung der Zinszahlungen zu entscheiden. In diesem Fall entfällt der Steuerrückbehalt.

Die *Assoziierung an Schengen und Dublin* ergänzt und vertieft die Integration Liechtensteins in Europa in den Bereichen Justiz, Inneres und Asyl. Das Schengener Abkommen, das Regierungschef Hasler am 28. Februar 2008 in Brüssel unterzeichnet hat und das am 27. Juni vom Landtag genehmigt und ratifiziert wurde, umfasst auch Bestimmungen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt für Liechtenstein dazu, dass Rechtshilfe bei Steuerbetrugsfällen und teilweise auch bei Steuerhinterziehung indirekter Steuern gewährt wird. Die Rechtshilfe wird auch gewährt, wenn es sich um Ersuchen zur Durchführung von so genannten Zwangsmassnahmen handelt (beispielsweise Durchsuchungen von Geschäftsräumlichkeiten, Beschlagnahme von Bank- und anderen Unterlagen, Einvernahme von Zeugen wie Bankmitarbeitern etc.)

Die bereits seit 2006 laufenden Verhandlungen mit der EU-Kommission über das *EU-Betrugsbekämpfungsabkommen* betreffen die zukünftige Zusammenarbeit sowohl bei direkten als auch indirekten Steuern und wurden am 27. Juni 2008 inhaltlich abgeschlossen.

Das immer wieder angesprochene *Bankkundengeheimnis* ist und bleibt ein wichtiger Aspekt des Liechtensteinischen Verständnisses der legitimen Privatsphäre jedes einzelnen Bürgers. Es bietet aber keinen Schutz vor Strafverfolgung von kriminellen Handlungen. Schengen erweitert die Rechtshilfe in Strafsachen bei Steuerbetrugsfällen und teilweise auch bei Steuerhinterziehung indirekter Steuern. Schengen vereinfacht auch die Abläufe. Beispielsweise können sich Strafverfolgungsbehörden Rechtshilfeersuchen nun direkt und nicht mehr über die Justizministerien übermitteln, Gerichtsurkunden dürfen unmittelbar durch die Post zugestellt werden. Auch die vereinfachte Auslieferung ist möglich, wenn die betroffene Person dieser zustimmt.